

28. Ist die Deutsche Reichsbahngesellschaft von der Gebührenzahlung befreit?
§ 90 Gerichtskostengesetz.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 14. November 1924 i. S. Deutsche Reichsbahngesellschaft (Bekl.) w. L. (Kl.). VI 326/24.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden
Gründen:

Von der Zahlung der Gebühren ist nach § 90 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 21. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 12) befreit: „Das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten“. Als „Reich“ gelten im Sinne dieser Vorschrift auch Anstalten, die für Rechnung des Reichs verwaltet werden (vgl. u. a. Preuß. GKG. § 8). Als Anstalt dieser Art war nach der Verordnung vom 12. Februar 1924 (RGBl. I S. 57) das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ anzusehen, weil dieses in Vollzug des Artikels 92 der Reichsverfassung vom Reich geschaffene selbständige, eine juristische Person darstellende Unternehmen, durch welches das Reich die in seinem Eigentum stehenden Eisenbahnen betreibt und verwaltet (§ 1), den Reinüberschuß in den allgemeinen Haushalt des Reichs abzuführen hatte (§ 6 Abs. 1). Insofern daher von der „Deutschen Reichsbahn“, solange diese Prozeßpartei war, Gebühren erfordert worden sind, ist dies dem Gesetz zuwider geschehen.

Anderz liegt die Sache aber, nachdem die laut Bekanntmachung vom 14. Oktober 1924 (RGBl. II S. 386) am 11. Oktober 1924 an die Stelle der „Deutschen Reichsbahn“ getretene „Deutsche Reichsbahngesellschaft“ die Fortführung des Rechtsstreits übernommen hat. Die Gesellschaft ist weder eine Reichsfiskalstelle, noch auch eine Anstalt, die für Rechnung des Reichs verwaltet wird. Für ihre Rechtsstellung ist das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) und die einen Teil dieses Gesetzes bildende Gesellschafts-satzung (RGBl. II S. 281) maßgebend. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, freilich eine solche eigenen Rechts mit starkem öffentlich rechtlichen Einschlag (Begr. I 2A), auf welche die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nur zum Teil anwendbar sind (§ 16), die aber den Betrieb und die Verwaltung der im Eigentum des Reichs verbliebenen, ihr nur anvertrauten Reichseisenbahnen, vollständig losgelöst von der Staatsverwaltung und, abgesehen von dem in §§ 31, 32 dem Reiche vorbehaltenen Aufsichts- und Auskunftsrecht, unabhängig vom Reiche, kraft eigenen Rechts und für eigene Rechnung führt. Ihre Organe, Vorstand und Verwaltungsrat (§ 18), ersterer bestehend aus dem unter Bestätigung des Reichspräsidenten vom Verwaltungsrat ernannten Generaldirektor und einem ober

mehreren Direktoren (§ 19 der Satzung), letzterer bestehend aus 18 Mitgliedern, die zur Hälfte von der Reichsregierung, zur anderen Hälfte von dem Treuhänder, als dem Vertreter der Gläubiger der Reparationsschuldverschreibungen, ernannt werden (§ 11 der Satzung), sind keine Behörden oder amtliche Stellen des Reichs (§ 17). Die Reichsbahnbeamten sind keine Reichsbeamten (§ 20). In der Begründung heißt es dazu: „Sie konnten nicht Reichsbeamte bleiben, weil ihr Dienstherr nicht das Reich, sondern die Gesellschaft ist“ (Begr. I 2F). An dem jährlichen Reinüberschuß der Gesellschaft ist das Reich nur insofern beteiligt, als es nach Maßgabe des § 25 der Satzung als Stammaktionär Anspruch auf eine Dividende hat (§ 6), über deren Verteilung der Verwaltungsrat beschließt. Sonst erhält es nur noch $\frac{1}{4}$ des Erlöses aus der Begebung der Vorzugsaktien. Hiernach ist die Deutsche Reichsbahngesellschaft nicht eine Anstalt, die für Rechnung des Reichs betrieben wird (vgl. auch Begr. I 1, 2A), sie genießt also auch nicht etwa als solche Gebührenfreiheit.

Nun könnte aber noch in Frage kommen, ob nicht etwa aus anderen Bestimmungen des Reichsbahngesetzes, insbesondere aus § 5 Abs. 4, oder § 43 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 30. April 1920 (RGBl. S. 773) oder aus § 16 Abs. 3, oder endlich aus § 17 die Gebührenbefreiung der Gesellschaft herzuleiten wäre.

Nach § 5 Abs. 4 gehen mit dem Betriebsrecht alle mit den Reichseisenbahnen und alle mit dem Unternehmen Deutsche Reichsbahn verbundenen Rechte und Pflichten auf die Gesellschaft über, und nach § 43 übernimmt sie die Rechte und Pflichten des Reichs, die sich aus dem Übergange der Staatsseisenbahnen auf das Reich ergeben, mit Ausnahme der dort bezeichneten Bestimmungen. Zu den ausgenommenen Bestimmungen gehört nicht der § 1 Abs. 2 des Staatsvertrags, worin es heißt: „Das Reich übernimmt das Eisenbahnunternehmen des Landes als Ganzes mit allem Zubehör und allen damit verbundenen Rechten und Pflichten“.

Unter den in allen diesen Bestimmungen genannten „Rechten“ sind die Vermögensrechte, dinglicher und schuldrechtlicher Natur, auch die mit dem Eisenbahnbetrieb zusammenhängenden Rechte öffentlichen Charakters gemeint. Zu ihnen gehört aber nicht das Recht auf Gebührenfreiheit; denn dieses Recht ist kein mit den Eisen-

bahnen als solchen verbundenes Recht, sondern ein Recht, das dem Reichsfiskus und den ihm gleichgestellten, für seine Rechnung verwalteten Anstalten zusteht. Wenn die Eisenbahnverwaltung früher Gebührenfreiheit in Anspruch nahm, so war sie dazu nicht in ihrer Eigenschaft als Eisenbahn, sondern in ihrer Eigenschaft als Reichsfiskalstelle, und später als für Rechnung des Reichs verwaltete Anstalt befugt.

Wenn weiterhin nach § 16 Abs. 3 die für die Eisenbahnen allgemein — nicht auch die lediglich für Privatbahnen — geltenden Gesetze und Verordnungen auf die Gesellschaft anzuwenden sind, soweit sie dem Reichsbahngesetz oder der Gesellschaftsatzung nicht widersprechen, so fällt auch unter diese Gesetze und Verordnungen nicht die Bestimmung des § 90 DGRG. Die für die Eisenbahnen geltenden Gesetze und Verordnungen sind, wie die Begründung zu § 16 ergibt, solche, die sich auf den Eisenbahnverkehr, den technischen Betrieb, die Eisenbahnpflicht, überhaupt auf den gesamten Eisenbahnbetrieb beziehen.

Die Beklagte gründet denn auch selbst ihre Erinnerung lediglich auf § 17 des Reichsbahngesetzes, worin bestimmt ist, daß die Stellen der Deutschen Reichsbahngesellschaft, wenn sie auch keine Behörden und keine amtlichen Stellen sind, doch die öffentlich rechtlichen Befugnisse in gleichem Umfange behalten, wie sie bisher den Stellen des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ zustanden. Aber auch unter diese öffentlich rechtlichen Befugnisse fällt nicht das Recht auf Gebührenfreiheit. Was unter öffentlich rechtlichen Befugnissen im Sinne des § 17 zu verstehen ist, ergibt sich wiederum aus den in der Begründung angeführten Beispielen (bahn- und sicherheitspolizeiliche Befugnisse, das Recht der öffentlichen Beurkundung, der Anforderung von Akten von anderen Behörden u. dgl. m.). § 17 überträgt also, soweit es zum ordnungsmäßigen Betrieb der Eisenbahnen erforderlich ist, die Befugnis zur Ausübung der Staatsgewalt (vgl. auch Mantey in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1924 Seite 858) auf die Gesellschaft. Das Recht auf Gebührenfreiheit hat aber mit der Staatsgewalt des Reichs nichts zu tun, es ist ein dem Reiche als Vermögensträger zustehendes, ein fiskalisches Recht.

Hiernach ist der Deutschen Reichsbahngesellschaft das Recht auf

Gebührenfreiheit abzusprechen. Die Anforderung der Prozeßgebühr ist daher, wenn sie auch, solange der Rechtsstreit von der „Deutschen Reichsbahn“ geführt wurde, unberechtigt war, jetzt der Deutschen Reichsbahngesellschaft gegenüber begründet.